

# RS OGH 1984/5/23 3Ob56/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1984

## Norm

ABGB §309

EO §68

## Rechtssatz

In der Gewahrsame des Haushaltsvorstandes, gleichviel, ob er Eigentümer oder nur Bestandnehmer, Fruchtnießer oder Bittleiher des Grundstückes ist, stehen alle Sache in der Wohnung und in sonstigen Räumlichkeiten, außer wenn sie von Dienstnehmern in den ihnen ausschließlich zugewiesenen Räumen oder von Untermietern in den an sie vermieteten Räumen untergebracht oder von Personen, die sich auf Besuch dort aufhalten, mitgebracht sind. Die Abwesenheit des Haushaltsvorstandes und die Verwahrung durch andere Personen, die nur als seine Vertreter in der Gewahrsame anzusehen sind, ändert an der Fortdauer seiner Gewahrsame nichts (P 66 Abs 5 DV).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/84  
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 3 Ob 56/84  
SZ 57/99

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0002102

## Dokumentnummer

JJR\_19840523\_OGH0002\_0030OB00056\_8400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)